

## Auszüge aus dem Einwohnerregister

Unsere Adressauskünfte richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) bzw. dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (D.5.).

### § 16 Abs. 1 lit. a IDG

Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt.

### § 17 Abs. 1 lit. a IDG

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

### § 18 Abs. 1 MERG (einfache Auskunft)

Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos *Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug* einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

Gebühr: CHF 15.00

### § 18 Abs. 1 und 2 MERG (erweiterte Auskunft)

*Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort* einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Gebührt: CHF 30.00

## So erhalten Sie Ihre Adressauskunft:

- Die Adressanfrage kann direkt über unsere [Homepage](#) beantragt und bezahlt (elektronische Zahlungsmittel) werden. Die Auskunft wird Ihnen entweder per E-Mail oder per Post zugestellt.
- Schriftliche Anfragen unter Beilage der Gebühren (Bargeld) oder mit Angabe der Rechnungsadresse für die Rechnungsstellung. Bitte beachten Sie, dass für Auskünfte gemäss § 18 Abs. 2 MERG ein Interessensnachweis beizulegen ist.
- Persönlich am Schalter des Meldeamtes (Bezahlung vor Ort)